

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÖRDERRICHTLINIEN DER GEMEINDE GILSERBERG

für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von
Regenwasseranlagen

I. FÖRDERUNGSZIEL

Die Gemeinde Gilserberg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien

1. die Ausstattung mit Regenwasseranlagen, um den Verbrauch hochwertigen Grundwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.
2. Investitionen nach Nr. 5.5 der Richtlinien (siehe Anlage) als pauschalisierte Zuwendung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen zur Verfügung stehenden Mittel durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg

Unabhängig von der Maßnahme wird ein Objekt nur einmal gefördert.

II. FÖRDERUNGSFÄHIGE MAßNAHMEN

Gefördert wird die Ausstattung mit Regenwasseranlagen. Regenwasseranlagen sind Einrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser sammeln und dieses für häusliche Verwendungszwecke, z.B. für die WC-Spülung, das Wäschewaschen und die Gartenbewässerung, zur Verfügung stellen.

Förderungsfähig sind folgende genehmigte, bauliche und technische Maßnahmen:

- Anschaffung, Bau und Installation eines Speichers einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten, einschl. Versickerungsanlagen

III. FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

Die Regenwasseranlagen sind nach den Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten für die "Nutzung von Regenwasser" zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen (DIN 1986, DIN 1988) zu berücksichtigen. Es muß eine baurechtliche Genehmigung des Bauaufsichtsamtes des Schwalm-Eder-Kreises vorliegen.

Ergänzend gelten folgende Grundsätze:

- Regenwasseranlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigungen nicht angeschlossen werden.
- Niederschlagswasser ist ausschließlich für die WC-Spülung, zum Wäschewaschen und/oder zur Gartenbewässerung zu nutzen. Weitere Entnahmestellen innerhalb des Hauses sind nicht zulässig.
- Es sind sowohl Schwerkraftsysteme mit Hochbehälter als auch Systeme mit Druckerhöhungsanlagen förderungsfähig.
- Die zentrale Einspeisung von Trinkwasser in den Speicher über einen freien Ablauf mit Trichter ist gemäß DIN-1988, Teil 4 auszuführen.
- Brauchwasserleitungen dürfen keinerlei Verbindungen zu Trinkwasserleitungen haben.
- Der Überlauf der Speicher ist an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (Mulde, Schacht) anzuschließen.
- Die Regenwasserspeicher sind so aufzubauen, daß durch gedrosselten Ablauf ein Leervolumen von 0,8 cbm vorgehalten wird. Dadurch wird erreicht, daß die ersten 8 - 10 mm einer jeden Niederschlagsmenge aufgenommen werden bevor der überlauf der Speicher erreicht wird.
- Gefördert werden nur Anlagen mit einem Speichervolumen größer/gleich 3 cbm
- Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), so daß ein späteres Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
- An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern (z.B. durch Steckschlüssel).
- Die so verbrauchte Regenwassermenge ist zur Veranlagung von Kanalbenutzungsgebühren mittels eines geeigneten und geeichten Zähler zu messen. Der Gemeinde Gilserberg muß Zugang zu dieser Zählereinrichtung zwecks Überprüfung und ablesen gewährt werden.

IV. ART. UMFANG UND HÖHE DER ZUSCHÜSSE

Die Gemeinde Gilserberg prüft, ob die Maßnahme technisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist und stellt die angemessenen förderungsfähigen Kosten fest.

Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt.

Der Zuschuß beträgt
50% der anerkannten und nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch DM 4.000,00 je Gebäude

V. FÖRDERUNGS AUSSCHLUSS

Nicht gefördert werden Maßnahmen, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen nach diesem Programm durch prüfbare Belege nicht nachgewiesen werden.

Bereits nach diesem Programm geförderte Maßnahmen sind ausgeschlossen.

Zinslose oder verbilligte Darlehen vom Bund, Land, Kreis oder anderen Institutionen zur Förderung der Regenwassernutzung schließen eine Beihilfe nach diesem Programm nicht aus.

Förderprogramme von Bund, Land, Kreis oder anderen Institutionen, nach denen ein verlorener Zuschuß für Maßnahmen zur Nutzung von Regenwasser gewährt wird, werden auf die Bezuschussung nach diesem Förderprogramm angerechnet. Der Gesamtzuschuß nach allen Förderprogrammen darf 60% nicht überschreiten.

Der Einbau der Regenwasseranlagen nach diesen Fördergrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, wenn deren Gesamtkosten pro Gebäude mindestens DM 3.000,00 betragen.

VI. PRÜFUNGSRECHT

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Anlage zu besichtigen und zu überprüfen.

VII. AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE UND ABRECHNUNG DER MAßNAHMEN

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluß der gesamten Maßnahme und Vorlage sowie Prüfung der Schlußrechnung für alle Gewerke.

Bei Vorlage der Schlußrechnung ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Programm (z.B. Speichergröße und-anordnung) durch prüfbare Belege nachzuweisen. Außerdem muß das Inbetriebnahme-Protokoll vorgelegt werden.

VIII. ANTRAGSVERFAHREN

Die Zuschüsse sind beim Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg Bahnhofstr. 40, 34630 Gilserberg formlos zu beantragen.

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Gebäudes.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 10.000,00 DM sind dem Antrag mindestens zwei Kostenvoranschläge beizufügen.

Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- der Eigentümer des Gebäudes
- Baujahr des Gebäudes
- wann in etwa die Maßnahme fertiggestellt ist
- eine kurze Baubeschreibung
- die Bankverbindung des Antragstellers.

IX: INKRAFTTRETEN

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

X. AUSKÜNFTE

Auskünfte über die Förderung erteilt die Gemeindeverwaltung 34630 Gilserberg

34630 Gilserberg, den .. 17.06.1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg

(Thiel)
Bürgermeister

(Badenhausen)
I. Beigeordneter

